

# **Musiker ohne Grenzen – Guayaquil e.V.**

## **Satzung**

Fassung vom 07.12.19

### **Präambel**

*Musiker ohne Grenzen e.V.* begründet ein weltweites Netzwerk kreativer Musikprojekte, um Menschen einander näher zu bringen und ihnen, unabhängig von ihrer Lebenssituation, einen Zugang zur Musik zu ermöglichen.

*Musiker ohne Grenzen e.V.* vermittelt Musiker\*innen und Sachspenden, welche die Projekte in ihrer Arbeit unterstützen. Durch die musikalische Arbeit sensibilisiert der Verein alle Beteiligten für das Thema sozialer Verantwortung und bietet Alternativen zu einem Leben im sozialen Abseits.

Der Verein *Musiker ohne Grenzen – Guayaquil e.V.* setzt sich dafür ein, den Verein *Musiker ohne Grenzen e.V.* bei der Umsetzung seiner Ziele in Guayaquil, Ecuador, zu unterstützen.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Musiker ohne Grenzen – Guayaquil“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Schaffung von Möglichkeiten, ein Musikinstrument zu erlernen und musikalisch aktiv zu sein.
  - b) die Initiierung interkultureller Begegnungen, bei denen Musik als universelle Sprache Verbindung schafft.
  - c) die aktive Unterstützung der Arbeit des Vereins „Musiker ohne Grenzen e.V.“.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich eigenwirtschaftliche Bestätigung untergeordnet.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Ein **ordentliches Mitglied** muss sich bereit erklären und dazu in der Lage sein, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
  - b) Ein **Fördermitglied** ist vom Stimmrecht ausgeschlossen. Es beteiligt sich durch finanzielle oder materielle Unterstützung am Verein.
  - c) Ein **Ehrenmitglied** wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Es hat den vollen Mitgliedsstatus, ist aber von den Beitragszahlungen befreit.
- (3) Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 4 Wochen hierüber entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten Sitzung hierüber abschließend entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung von juristischen Personen. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Jahres und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Der Verein finanziert sich und seine satzungsmäßigen Aufgaben beispielsweise aus den Mitgliedsbeiträgen und aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden. Er ist jedoch berechtigt, durch andere Aktivitäten Einnahmen zu erzielen, soweit dies mit seinem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird nach Wahl durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
  - d) Geschäftsführung und Buchführung
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder – soweit die Mitglieder hierzu ihr Einverständnis erteilt haben – per Fax oder per E-Mail durch den Vorstand unter

Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Sie bestellt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer\*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer\*innen gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer\*innen
  - c) Beschlussfassung über den Haushalt
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes der Rechnungsprüfer\*innen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beschluss über die Geschäfts- und Beitragsordnung
  - g) Beschluss über Verhaltensregeln
  - h) Einsetzung von Ausschüssen
  - i) Ausschluss von Mitgliedern
  - j) Auflösung des Vereins
- (7) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (10) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (12) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist diese durchzuführen.

## **§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann von dieser Frist abgewichen werden.
- (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) müssen die erschienenen Vereinsmitglieder jedoch einstimmig entscheiden.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Nachweispflicht der ausländischen Körperschaften**

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*innen, deren Vergütung die im § 31a Abs.1 BGB genannte Summe im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Teilnahme an der Projektarbeit des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

### § 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit etc. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

### § 14 Ordnungsverstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Verhaltensregeln verstößt. Ordnungswidrig verhält sich ein Mitglied ferner, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Sperrung von der Teilnahme am Vereinsleben bis zur Höchstdauer von einem Jahr
  - d) Ausschluss aus dem Verein
- (3) Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied an den Vorstand richten, sofern das ordnungswidrige Verhalten des Mitgliedes nicht mehr als sechs Mona-



te zurückliegt. Anträge, die das Verhalten von Vorstandsmitgliedern betreffen, sind an die Mitgliederversammlung zu richten.

- (4) Das zuständige Vereinsorgan (Vorstand oder Versammlungsleiter\*in der nächsten Mitgliederversammlung) informiert das betroffene Mitglied unverzüglich schriftlich über die erhobenen Vorwürfe und gibt ihm Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen hierzu schriftlich zu äußern. Auf Verlangen des Mitgliedes findet eine persönliche Anhörung in angemessener Frist statt.
- (5) Die Entscheidung ist sofort wirksam, wenn eine Ahndung abgelehnt wird.
- (6) Wird ein Ordnungsmittel verhängt, so wird die Entscheidung wirksam, wenn sie mit Gründen versehen, dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt gemacht worden ist und – bei Entscheidung des Vorstandes – die zweiwöchige Anfechtungsfrist an die Mitgliederversammlung abgelaufen ist.
- (7) Ordnungsmittel sind durch die ordentliche Gerichtsbarkeit überprüfbar.

### **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband „Musiker ohne Grenzen e.V.“, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.